

25. September 2018

Zahl: 131-4-2018

KUNDMACHUNG

(gemäß § 10 Abs. 5, OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 1994,
LGBL.Nr. 113/1994 i.d.g.F.)

Auf Grund § 10 Abs. 5 des OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBL. Nr. 113/1994 i.d.g.F. wird kundgemacht:

1. In der Gemeinde Rohr im Kremstal gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 des OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 1994, LGBL. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 2 der OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBL. Nr. 18/2017 i.d.g.F., an:

Volksschule, Schulstraße 1
Kindergarten, Kremsmünsterer Straße 23 und Krabbelgruppe, Kirchenstraße 2
Pfarrkirche Rohr im Kremstal, Kirchenplatz
Gasthaus Stehrer, Kirchenplatz 1
Firmengelände TCG Unitech, Bad Haller Straße 40, 4550 Kremsmünster
Firmengelände Mediscan, Bad Haller Straße 44, 4550 Kremsmünster

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

2. Alle nicht der Risikogruppe angehörigen übrigen Objekte sind in einem Intervall von 10 Jahren, Kleinhausbauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen und deren Nebengebäude jedoch in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen (§ 10 Abs. 1 Z. 2 und 3 OÖ. Feuer- Gefahrenpolizeigesetz 1994).

Der Bürgermeister:

Ulrich Flotzinger
(Ulrich Flotzinger)



angeschlagen: 26.09.2018
abgenommen: 11.10.2018

[Signature]